

- 1 **Rechtsform der Gemeinschaft**
- 2 **Mitgliedschaft in der Gemeinschaft**
- 3 **Die Werkversammlung**
- 4 **Der Leitungsrat**
- 5 **Die Leiterin und ihre Stellvertreterinnen**
- 6 **Der Beirat**
- 7 **Die Mitarbeit eines geistlichen Assistenten**
- 8 **Die Ausschüsse**
- 9 **Vorgehensweise**

*Überall dort, wo in der bisherigen Fassung „Werkrat“ vorkommt, gilt nun neu „Leitungsrat“.*

*Jede Gemeinschaft braucht einen äußeren Rahmen, der dem Wollen und der gemeinsamen Ausrichtung der Mitglieder eine gewisse Dauerhaftigkeit sichert.*

*Dieser Rahmen muss einerseits fest und für alle verbindlich sein, andererseits aber auch flexibel, dass er der jeweiligen Situation und Entwicklungsphase der Gemeinschaft angepasst werden kann.*

## **1 Rechtsform der Gemeinschaft**

Das Werk der Frohbotschaft Batschuns ist kirchenrechtlich eine *pia unio* mit dem Sitz in der Diözese Feldkirch (Dekret der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch vom 17. 12. 1956).

Das Selbstverständnis der Mitglieder orientiert sich seit der Gründung am Modell der Säkularinstitute. Diese Rechtsform der „*pia unio*“ ist staatlich anerkannt (BM. f.U.u.K. Zl. 40.826-Ka/1970 vom 16. April 1971).

## **2 Mitgliedschaft in der Gemeinschaft**

Um die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft können sich Frauen zwischen dem 20. und 40. Lebensjahr bewerben, die bereit sind, nach dieser Regel zu leben. Die Eingliederung in die Gemeinschaft erfolgt in einer mindestens dreijährigen Ausbildung, wobei das erste Jahr als Probejahr vor allem dem gegenseitigen Kennenlernen gilt.

Nach Abschluss der Ausbildung kann die Kandidatin die ersten zeitlichen Gelübde ablegen. Damit ist sie Vollmitglied der Gemeinschaft.

Nach Ablauf von drei bzw. sechs Jahren werden die zeitlichen Gelübde für weitere drei Jahre wiederholt.

Neun Jahre nach den ersten zeitlichen Gelübden kann das Mitglied die ewigen Gelübde ablegen. Für die Ablegung der Gelübde ist jeweils die Zustimmung des Werkrates erforderlich. Über Ausnahmen bezüglich Aufnahme und Eingliederung einzelner in die Gemeinschaft entscheidet der Werkrat.

Für die Auflösung der Mitgliedschaft oder den Übertritt aus einer anderen Gemeinschaft gelten die einschlägigen Kanones des Kirchenrechtes (Can. 726-730).

Die Mitgliedschaft beinhaltet die Annahme dieser Regel in der Bereitschaft, sich um ihre Verwirklichung zu bemühen, im besonderen:

- ein geistliches Leben zu führen;
- die evangelischen Räte als grundsätzlich auf Lebenszeit angelegte Lebensweise (in der in dieser Regel festgehaltenen Form) anzunehmen;
- die Bereitschaft, verantwortlich mitzudenken und mitzuarbeiten an der Verwirklichung der gemeinsamen Berufung und Sendung;
- die aktive Teilnahme an den Gemeinschaftsveranstaltungen, vor allem an der Werkversammlung;
- das Ausüben des Initiativrechtes, des aktiven und passiven Wahlrechtes;
- die grundsätzliche Bereitschaft, sich für Ämter zur Verfügung zu stellen;
- die regelmäßige Teilnahme an den Regionstreffen oder Zusammenkünften entsprechender Gruppen der Gemeinschaft;
- die Bereitschaft zu regelmäßigen Gesprächen mit der Leitung; die Bereitschaft, Mitschwestern anzunehmen und sich dafür einzusetzen, dass die Gemeinschaft ein sichtbares und lebendiges Zeugnis für das Reich Gottes wird.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die einzelnen Mitglieder und Gruppen ihre Verantwortung und ihre Rechte wahrnehmen können. Sie verpflichtet sich im Besonderen, Interessenten die Möglichkeit zu geben, die Gemeinschaft kennenzulernen und sie in geeigneter Weise in die Sendung und das Leben der Gemeinschaft einzuführen.

Der Gemeinschaft und ihren Organen obliegen gemeinsam mit allen Mitgliedern vor allem die Sorge

- um den rechten Geist der Gemeinschaft, um das Offensein für die Zeichen der Zeit und die Anrufe Gottes heute;
- dass die einzelnen Mitglieder je nach ihren Möglichkeiten und der je gegebenen Situation eine geistliche und gesamt menschliche Formung, Bildung und Weiterbildung erhalten;
- dass die Gemeinschaftstreffen regelmäßig abgehalten werden;
- dass eine geschwisterliche Gemeinschaft wird, in der sich die Mitglieder gegenseitig ermutigen, füreinander Sorge tragen und sich vor allem auch in den Krisensituationen des Lebens beistehen.

Für die entsprechenden finanziellen und sonstigen Voraussetzungen haben die Organe der Gemeinschaft zu sorgen.

Es ist der Gemeinschaft ein wichtiges Anliegen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für den Dienst ihrer Sendung zu gewinnen. Sie ist daher für andere Formen der Mitgliedschaft offen und lädt Menschen ein, die bereit sind, im Rahmen der Gemeinschaft und im Geist dieser Regel ihre Berufung in einer ihren Lebensumständen angemessenen Weise zu leben.

### 3 Die Werkversammlung

Die Werkversammlung ist die regelmäßige Zusammenkunft aller Mitglieder der Gemeinschaft, bei der alle grundlegenden Fragen der gemeinsamen Berufung und Sendung füreinander bedacht und geregelt werden.

Im Besonderen sind der Werkversammlung vorbehalten:

- Änderung dieser Regel
- Grundlegende Entscheidungen der Gemeinschaft, wie die Übernahme bzw. Auflassung gemeinsamer Dienste und Projekte
- Wahl der Leiterin
- Wahl der zwei Stellvertreterinnen
- Wahl von drei Beiratsmitgliedern

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens drei Jahre Mitglied der Gemeinschaft sind.

Die Werkversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre statt und ist vom Leitungsrat ordnungsgemäß einzuberufen. Außerdem ist sie dann einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

### 4 Der Leitungsrat

Der Leitungsrat ist das ordentliche Leitungsorgan der Gemeinschaft. Er handelt im Auftrag und Vertrauen der Werkversammlung und ist bemüht, den Auftrag der Gemeinschaft in der je gegebenen Situation zu erkennen und Voraussetzungen für seine Verwirklichung zu schaffen. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Werkversammlung zu sorgen und auch ihre Anliegen aufzugreifen.

Der Leitungsrat entscheidet auf der Grundlage dieser Regel in allen gemeinsamen Belangen, soweit sie nicht der Werkversammlung vorbehalten sind.

Dem Leitungsrat gehören an: Die Leiterin und ihre beiden Stellvertreterinnen.

Im Besonderen sind dem Leitungsrat vorbehalten und dem Beirat zur Beratung vorzulegen:

- die Aufnahme bzw. Entlassung von Mitgliedern
- die Vorbereitung und Einberufung der Werkversammlung
- Vorschlag eines geistlichen Assistenten der Gemeinschaft, der vom Bischof von Feldkirch bestätigt wird
- die Bestellung des Ausbildungsteams, des Wirtschaftsrates und anderer Arbeitsgruppen

Der Leitungsrat tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen. Er wird von der Leiterin einberufen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Leitungsrat einzubringen.

## **5 Die Leiterin und ihre Stellvertreterinnen**

Die Leiterin ist die gewählte Beauftragte des Werkes, die dieses gegenüber den Mitgliedern sowie nach außen zu vertreten hat. Ihr obliegt der Dienst an der Einheit des Werkes und die Sorge für einen lebendigen Geist der Gemeinschaft. Sie ist um einen regelmäßigen Kontakt mit den Mitgliedern bemüht und koordiniert die verschiedenen Dienste. Die Leiterin beruft den Leitungsrat und die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverantwortlichen ein. Sie handelt im grundsätzlichen Einvernehmen mit dem Leitungsrat und dem Beirat.

Die Leiterin und ihre beiden Stellvertreterinnen werden von der Werkversammlung auf drei Jahre gewählt.



**Struktur und Organe  
der Gemeinschaft**

Neu approbierte  
Änderungen 2024\*

\* Punkte 3 – 7.9

Eine zweimalige Wiederwahl in unmittelbarer Aufeinanderfolge ist möglich.

Das passive Wahlrecht haben Mitglieder, die mindestens drei Jahre Mitglied der Gemeinschaft sind. Alles Nähere ist in den weiterführenden Bestimmungen festgehalten.

Die Stellvertreterinnen können die Leiterin in deren Auftrag in allen der Leiterin obliegenden Angelegenheiten vertreten. Sie übernehmen ihre Funktionen, wenn die Leiterin verhindert ist oder vorzeitig aus dem Amt scheidet.

Über die konkrete Aufgabenverteilung zwischen Leiterin und Stellvertreterinnen soll die Werkversammlung informiert werden.

Wenn die Leiterin vorzeitig aus dem Amt scheidet, ist der Leitungsrat verpflichtet, noch vor Ablauf eines Jahres die Werkversammlung für die Neuwahl einer Leiterin einzuberufen. Sollte eine der Stellvertreterinnen Leiterin werden, ist die zweite Stellvertreterin nachzuwählen. Wenn eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt scheidet, ist bei der darauffolgenden Werkversammlung eine zweite Stellvertreterin zu wählen.

## **6 Der Beirat**

Die Mitglieder des Beirates haben beratende Funktion. Sie handeln im Auftrag und Vertrauen des Leitungsrates und der Mitglieder der Gemeinschaft. Sie sorgen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, für die Durchführung der Beschlüsse des Leitungsrates und entscheiden in jenen Angelegenheiten, die ihnen vom Leitungsrat übertragen sind. Sie informieren die zuständigen Verantwortlichen des Leitungsrates über die anstehenden Probleme und versuchen, in der gegebenen Situation entsprechende Initiativen zu erarbeiten und vorzulegen.

Der Beirat tritt als Gesamtgremium mindestens zweimal jährlich zusammen.

Dem Beirat gehören an: Die Leiterin, die zwei Stellvertreterinnen und die Wirtschaftsverantwortliche von Amts wegen (Der/die Wirtschaftsverantwortliche wird in den weiterführenden Bestimmungen definiert).

Drei weitere Mitglieder der Gemeinschaft werden von der Werkversammlung gewählt. Die Wahlperiode des Beirates deckt sich mit der des Leitungsrates. Wahlprozedere, weitere Funktionen und Aufgaben sind in den weiterführenden Bestimmungen enthalten.

Zur Beratung in speziellen Fragen kann der Leitungsrat den Beirat erweitern und bis zu zwei Personen in den Beirat kooptieren. Die Kooptierung kann für die ganze Wahlperiode, aber auch für kürzere Zeit erfolgen und erfolgt durch einmütigen Beschluss des Leitungsrates.

## **7 Die Mitarbeit eines geistlichen Assistenten**

Auf dem Weg zu einer geschwisterlichen Kirche ist uns die Mitarbeit von einem Priester in der Gemeinschaft wichtig. Er soll seine Aufgabe als brüderlichen Dienst sehen, der in Partnerschaft zum gesamten Werk, vor allem aber zu seinen Leitungsorganen ausgeübt wird. Es ist notwendig, dass er diese Regel kennt, in den Grundzügen bejahen und seiner Berufung gemäß den Weg mit der Gemeinschaft gehen will. Er hilft mit, dass in der Gemeinschaft der Geist Jesu wachse, ihre Sendung in der jeweiligen Situation erkannt und Wege der Verwirklichung gefunden werden. Er stellt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für den sakramentalen Dienst bereit. Er soll mithelfen, dass das Werk und seine Mitglieder in der Gesamtkirche, vor allem in den einzelnen Diözesen, ihren Ort finden.

Der Leitungsrat beschließt, an welchen Priester mit der Bitte um Mitarbeit herangetreten werden soll. Er wird auch von diesem vorgeschlagen. Dabei soll die Meinung der Leiterin besondere Berücksichtigung finden. Dauer der Mitarbeit des beratenden Priesters stimmt mit der Dauer der Beauftragung der Leiterin überein. Er kann bei Beginn einer neuen Funktionsperiode des Leitungsrates jedoch um weitere Mitarbeit gebeten werden.

## 8 Die Ausschüsse

Die Ausschüsse sind vom Werkrat bestellte Arbeitsgruppen. Der Werkrat überträgt ihnen Aufgaben, die eine gründliche Bearbeitung erfordern. Die Ausschüsse sollen versuchen, die jeweiligen Probleme zur Beratung bzw. zur Entscheidung abzuklären. Sie legen ihre Vorschläge dem Werkrat zur Behandlung bzw. Entscheidung vor.

Die Ausschüsse sollen den Werkrat bzw. den Vorstand auch von sich aus auf anstehende Probleme aufmerksam machen.

Die Ausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode des Werkrates bestellt. Grundsätzlich soll wenigstens ein Mitglied des Werkrates in den jeweiligen Ausschüssen mitarbeiten. Die Ausschüsse können nach eigenem Ermessen fallweise weitere Personen beiziehen.

In jeder Werkratsperiode ist der „Ausschuss für finanzielle und wirtschaftliche Fragen“ (Wirtschaftsrat) zu bestellen. Ihm gehören von Amts wegen die Leiterin und/oder Stellvertreterin an.

Der Ausschuss ist verantwortlich für eine sparsame und wirtschaftliche Finanzgebarung des Werkes und seiner Unternehmen. Er sorgt sich um die angemessene Entlohnung der Angestellten des Werkes, die Bereit-

stellung der notwendigen Mittel für die Bedürfnisse der Mitglieder und der Vorhaben des Werkes sowie um einen angemessenen Beitrag für die Dritte Welt. Er entscheidet im Rahmen der ordentlichen Gebarung. Größere bzw. außerordentliche finanzielle Vorhaben sind dem Werkrat vorzulegen, dem er insgesamt verantwortlich ist.

## 9 Vorgehensweise

Die Entscheidungen in der Werkversammlung und auch im Leitungsrat sollen nach folgenden Leitlinien getroffen werden:

Bei Fragen, die das grundlegende Verständnis und die Sendung der Gemeinschaft betreffen, soll in einem längeren Entscheidungsprozess eine weitgehende Übereinstimmung mit möglichst allen Mitgliedern angestrebt werden (Prinzip der Einmütigkeit). Bei der endgültigen Abstimmung über diese Fragen müssen in der Werkversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Alle anderen Entscheidungen können mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

Bei Entscheidungen im Leitungsrat gilt ebenfalls das Prinzip der Einmütigkeit. Bei wichtigen Abstimmungen im Leitungsrat muss der Beirat angehört werden. Drei gewählte Mitglieder des Beirates oder die Leiterin können die Weitergabe von Angelegenheiten an die Werkversammlung verlangen.

**Wahlen:** Frohbotinnen, die sich nicht mehr in der Lage sehen, selbständig zu wählen, können Unterstützung anfordern oder auf das aktive Wahlrecht verzichten. Das Prozedere der Unterstützung ist in den weiterführenden Bestimmungen festgelegt.